

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0087/2016

Beratung im **Stadtrat** am **10.11.2016**, TOP 25 öffentliche Sitzung

**Betreff: Stellungnahme zum Gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU und SPD:
Ortsbeiratswahlen in Koblenz**

Stellungnahme:

Die Verwaltung steht dem Antragsbegehren positiv gegenüber.

Für die Einführung von flächendeckenden Ortsbezirken mit der Kommunalwahl 2019 bedarf es der rechtzeitigen Erarbeitung eines Konzeptes.

1. Rechtliche Voraussetzungen

1.1 Änderung der Hauptsatzung

Für eine Änderung der bestehenden Ortsbezirke sowie die Einrichtung neuer Ortsbezirke bedarf es gemäß § 74 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 2 GemO einer Änderung der Hauptsatzung. Diese Beschlussfassung hat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu erfolgen.

1.2 Zeitvorgaben

Eine Änderung bestehender Ortsbezirke ist nach § 74 Abs. 1 Satz 4 GemO nur zum Ende einer Wahlzeit des Stadtrates rechtlich zulässig.

Die erstmalige Bildung von neuen Ortsbezirken ist auch im Laufe einer Wahlperiode möglich. Dabei dürfen allerdings dann mit Blick auf § 74 Abs. 1 Satz 4 GemO nicht die Grenzen von bestehenden Ortsbezirken berührt werden.

Sofern die Grenzen der bestehenden Ortsbezirke bei einer flächendeckenden Einführung von Ortsbezirken im Stadtgebiet verändert werden sollen, müsste dies zwingend zum Ende einer Wahlperiode des Stadtrates, also zum 30.06.2019, erfolgen.

1.3 Notwendige Vorarbeiten bzw. Verfahrensschritte

1.3.1 An den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sind unter anderem das Wahlamt, die Statistikstelle, das Amt für Personal und Organisation, das Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement sowie das Ratsbüro einzubinden.

1.3.2 Zur Erarbeitung einer Grobkonzeption empfiehlt es sich, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Rates und den zuvor genannten Ämtern zu installieren.

1.3.3 Diese Grobkonzeption sollte nach ihrer Fertigstellung durch Ratsbeschluss festgelegt werden und die wichtigsten Vorgaben regeln wie

- ➔ die Anzahl/Größe der zukünftigen Ortsbezirke,
- ➔ die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder,
- ➔ die Namen der Ortsbezirke in Abstimmung mit der ADD,
- ➔ den Umfang der Personalausstattung u. a.

1.3.4 Anschließend erfolgt die Änderung der Hauptsatzung.

2. Möglicher Zeitplan

	Zeitpunkt	Gegenstand, Sachverhalt
2.1	In 2017	Grundsatzentscheidung des Stadtrates
2.2	1. Hälfte 2018	Hauptsatzungsänderung mit konkreten Festlegungen zukünftiger Ortsbezirke
2.3	2. Hälfte 2018	Namensbestimmung zukünftiger Ortsbezirke durch ADD
2.4	2. Hälfte 2018	Bekanntmachung der geänderten Hauptsatzung erst nach Abschluss des ADD-Verfahrens
2.5	Ab Wirksamkeit der geänderten Hauptsatzung	Aufstellen der Wahlvorschläge durch die Parteien und Wählergruppen
2.6	Mai 2019	voraussichtlicher Wahltag

3. Kosten der Einrichtung weiterer Ortsbezirke

Eine belastbare Kostenbetrachtung kann erst in Kenntnis der Grobkonzeption angestellt werden.

4. Historie:

Stellungnahme Nr. ST/0085/2013/1 zu

Antrag der SPD-Ratsfraktion: Ortsbeiratswahlen in Koblenz

Antrag der CDU-Ratsfraktion: Ortsbeiratswahlen in Koblenz

Antrag der BIZ-Ratsfraktion zu Ortsbeiratswahlen

-TOP 24 AT/0025/2013-

- TOP 25 AT/0043/2013-

-TOP 26 AT/0048/2013-

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

- 1. Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zu dem Antrag.**
- 2. Der Stadtrat sollte des Weiteren die unter Nr. 1.3.2 der Begründung empfohlene Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Grobkonzeption beschließen, die aus Vertretern des Rates und den zuvor genannten Ämtern zusammensetzt und unter der Leitung des Oberbürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Bediensteten steht.**